

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Berechnung der beihilfefähigen Kosten in der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft"

Wichtiger Hinweis:

Zum 01.07.2023 ist eine neue Version der AGVO in Kraft getreten. Bezüglich der Module 1 und 4 des Förderprogramms „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Höhe der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, die über den Artikel 36 oder über den Artikel 38 der AGVO gefördert werden soll, kann bis auf Weiteres ausschließlich durch Vergleich mit einer Referenzanlage ermittelt werden. Eine Ermittlung der förderfähigen Kosten durch Vergleich der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, mit einer Bestandsanlage ist zumindest vorübergehend nicht zugelassen.

Im Rahmen dieser Übergangsregelung werden sämtliche Textabschnitte, die auf die Möglichkeit des Bestandsvergleichs verweisen, für die Förderung nach AGVO bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kooperationspartner:



Dieses Infoblatt enthält weiterführende Informationen zum EU-Beihilferecht.

Bei den Investitions- und Tilgungszuschüssen in diesem Programm, die aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den zinsgünstigen Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein. Diese werden von der KfW im Rahmen der Kreditgewährung berechnet und ausgewiesen.



Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" können Beihilfen gemäß den folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 02. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L215/3 vom 07. Juli 2020)
oder
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (EU-Amtsblatt L 270/39 vom 29. Juli 2021).

In den Programmmodulen 1-4 und 6 besteht ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach De-minimis-Verordnung oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. In Modul 5 ist nur eine Förderung über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung möglich.

a) De-minimis-Verordnung

Die **De-minimis-Verordnung** erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. **Innerhalb von drei Kalenderjahren** dürfen danach in Summe bis zu **200.000 Euro** – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze einzuhalten, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen

Stand: 01.11.2023 • Bestellnummer: 6000004398

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Seite 1 von 13

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

abzugeben (sogenannte „De-minimis-Erklärung“). Hier sind De-minimis-Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung, der sogenannten Agrar-De-minimis-Verordnung, der sogenannten Fisch-de-minimis-Verordnung und der sogenannten DAWI-De-minimis-Verordnung zu erfassen.

b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Durch die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** werden unter anderem staatliche **Beihilfen zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen.

Je nach Zielrichtung der von Ihnen im Förderprogramm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" geplanten Investition, richtet sich die Förderung nach Artikel 36, 38, 41 oder 46¹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Jede Beihilfevorschrift nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximale Beihilfeintensität) und eine **Anmeldeschwelle** vor. Bis zu der Erreichung dieser Maximalbeträge dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden.

In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Investitions- beziehungsweise Tilgungszuschusses sowie die gegebenenfalls im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfemaximalbetrag nicht überschritten werden.

¹ Da Artikel 49 der AGVO, über den die Transformationskonzepte gefördert werden, keine Kostenaufstellung beinhaltet, wird in diesem Merkblatt auf eine Darstellung dieses Artikels verzichtet. Weitere Informationen zur Förderung von Transformationskonzepten können dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundeszförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

In nachfolgender Tabelle sind die maßgeblichen beihilferechtlichen Regelungen modulabhängig dargestellt:

Modul des Förderprogramms	Maßgebliche Beihilferegulungen						
	De-minimis-VO	Art. 36 Abs. 5 lit. a), Abs. 5 lit. b) AGVO	Art. 17 Abs. 2 lit. a) AGVO	Art. 38 Abs. 3 lit. A), Abs. 3 lit. c) AGVO	Art. 41 Abs. 6 lit. a), Abs. 6 lit. b), Abs. 6 lit. c) AGVO	Art. 46 Abs. 5 und Abs. 6 AGVO	Art. 49 AGVO
Modul 1 Querschnittstechnologien	X		X	X			
Modul 2 EE-Prozesswärme	X ²		X		X		
Modul 3 MSR, Sensorik, Energiemanagement-Software	X		X	X			
Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen u. Prozessen	X	X	X	X	X	X	
Modul 5 Transformationskonzepte							X
Modul 6 Elektrifizierung kleiner Unternehmen	X		X				
Maximaler Förderbetrag nach De-minimis VO: - Module 1-4 und 6: maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund darf innerhalb von 3 Jahren maximal 200.000 Euro betragen.							
Maximaler Förderbetrag nach AGVO: - Module 1 und 6: maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben - Module 2 – 4: maximal 15 Millionen Euro Förderung pro Vorhaben - Modul 5: maximal 50.000 Euro pro Vorhaben (Für Unternehmen, die aktives Mitglied eines Netzwerkes der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) sind: maximal 80.000 Euro)							

² Sonderregelungen für den Bereich "Zucht und Aufzucht von Tieren und Nutzpflanzen":

- Unternehmen, die im Bereich „Zeugung/Aufzucht von Tieren“ und/ oder im Bereich Zucht/Anbau/Ernte von Nutz-/Zierpflanzen tätig sind, können keine Förderung nach der De-minimis VO erhalten.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen, können nur in Modul 2 und ausschließlich über die AGVO gefördert werden.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ermittlung der beihilfefähigen Kosten eines Vorhabens

Die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten hängt von dem gewählten Beihilferegime (De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ab.

a) Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der förderfähigen Investitionskosten, der förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, der Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts.

Zusammensetzung der beihilfefähigen Kosten bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung

	förderfähige Investitionskosten
+	förderfähige Investitionsnebenkosten
+	Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)
=	beihilfefähige Kosten

Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Allgemeinen Merkblatt zur Antragstellung und den spezifischen Modulmerkblättern (Technische Mindestanforderungen).

b) Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die folgenden Artikel der AGVO:

- Artikel 17 AGVO: Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen
- Artikel 36 AGVO: Umweltschutzmaßnahmen
- Artikel 38 AGVO: Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 41 AGVO: Erneuerbare Energien
- Artikel 46 AGVO: Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte)
- Artikel 49 AGVO: Umweltstudien

Artikel 17, 46 und 49

Bei einer Förderung über Artikel 17, Artikel 46 Absatz 5, 6 oder über Artikel 49 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Kosten der förderfähigen Investition. Die beihilfefähigen Kosten werden also so ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis VO.

Artikel 36, 38 und 41

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen im Fall einer Förderung über die Artikel 36, Artikel 38 und Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil es in eine besonders energie- beziehungsweise ressourceneffiziente klimafreundliche Technologie investiert.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

aa) getrennte Investition im Rahmen der Gesamtinvestition, also zusätzliche Kosten für die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien,
oder

bb) zusätzliche Kosten der Investition, die aus einem Kostenvergleich für die Investition in das der besonders energie- und/oder ressourceneffiziente klimafreundliche Vorhaben mit einer weniger energie- und/oder ressourceneffizienten beziehungsweise klimafreundlichen, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes im Modul 4 gehören ebenfalls zu den Investitionskosten und sind somit förderfähig.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach Artikel 36, Artikel 38 und Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten
der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
beziehungsweise zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

- gegebenenfalls Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)

+ Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)

= **Investitionsmehrkosten**

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzmaßnahmen

Artikel 36 Absatz 5 lit. a) und 5 lit. b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung („reine Umweltschutzmaßnahmen“):

Sofern das Vorhaben in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz oder der außerbetrieblichen Abwärmenutzung³ dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten beziehungsweise die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Kosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung).

Ist beispielsweise bei einer bereits existierenden Anlage das „grüne“ Element⁴ leicht als „zusätzliche Komponente“ zu identifizieren, dann sind die Kosten für diese getrennte Investition die beihilfefähigen Kosten. Grundsätzlich setzt dies voraus, dass das „grüne Element“ weggedacht werden kann und die Anlage / das Gerät weiterhin funktioniert wie bisher. Ist dies nicht der Fall und ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit eines Austauschs oder Umbaus der Anlage / des Geräts, damit es auf konventionellem Weg funktioniert, können die Kosten für den Umweltschutz nicht getrennt ermittelt werden.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird:

- Die Ressourceneffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Ressourceneinsparung und verringert erheblich den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß;
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Ressourceneffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den gegenwärtigen Stand der Technik hinaus;
- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst so lange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25%

³ Gegebenenfalls ist bei der Ermittlung des Förderbetrages für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung zusätzlich Artikel 46 der AGVO für die Verbindungsleitungen heranzuziehen. Eine Erläuterung dazu, was unter der Bezeichnung „außerbetriebliche Abwärmenutzung“ zu verstehen ist, kann dem Merkblatt zu Modul 4 (Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) entnommen werden.

⁴ Mit der Bezeichnung „grünes Element“ ist hier jenes Bauteil (bzw. jene Anlage o.ä.) gemeint, welches ausschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. der außerbetrieblichen Abwärmenutzung dient und ansonsten keine Auswirkungen auf die Funktionalität und den Nutzen der betrachteten Anlage hat.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

verbleiben. Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximalen Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Wie auf Seite 1 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 36 AGVO durch einen Vergleich mit einer Bestandsanlage zu ermitteln. Dementsprechend kann ein Austausch einer Bestandsanlage derzeit über Artikel 36 auch nicht als „reine Umweltschutzmaßnahme“ gefördert werden.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter zu verwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird im Rahmen des Förderprogramms *Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft* durch Multiplikation der Abschreibungsdauer (Abschreibungstabelle) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.

Ist eine technische Anlage nicht in den Abschreibungstabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

*Abschreibungs-Wert einer Anlage entspricht 10 Jahren
Betriebsübliche Nutzungsdauer 15 Jahre (10 Jahre*1,5=15 Jahre)*

→ Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, verbleiben noch mindestens 25 Prozent der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Ressourceneffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- Die Maßnahme generiert – neben der Ressourceneffizienz – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert beziehungsweise Systemnutzen, wie zum Beispiel eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge / Kapazität.
- Bei der (Teil-)Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 36 Absatz 5a der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5 lit. b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Ressourceneffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Ressourceneffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie:

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Ressourceneffizienz aufweist⁵,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist.

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger ressourceneffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung einer bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn sich das Angebot für die Generalüberholung auf die Anlage bezieht, die durch die geförderte Anlage ersetzt werden soll. Zudem müssen die Bestandsanlage und die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, den gleichen maximalen Systemnutzen aufweisen. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Wie auf Seite 1 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 36 AGVO durch einen Vergleich mit einer (generalüberholten) Bestandsanlage zu ermitteln.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragstellung einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Artikel 38 Absatz 3 lit. a) und lit. c) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

⁵ Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen)

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung („reine Energieeffizienzmaßnahmen“):

Sofern das Vorhaben in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, **die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz** dienen, entsprechen die beihilfefähigen Kosten beziehungsweise die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung.)

Beispiele für derartige reine Energieeffizienzmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie zum Beispiel Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie zum Beispiel Frequenzumrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung beziehungsweise zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung;
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckagemessgeräte);
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird:

- die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert erheblich den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß;
- die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst so lange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25 % der betriebsüblichen Nutzungsdauer verbleiben. Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximalen Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Wie auf Seite 1 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 38 AGVO durch einen Vergleich mit einer Bestandsanlage zu ermitteln. Dementsprechend kann ein Austausch einer Bestandsanlage derzeit über Artikel 38 auch nicht als reine Effizienzmaßnahme gefördert werden.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter zu verwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird im Rahmen des Förderprogramms *Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft* durch Multiplikation der Abschreibungsdauer (Abschreibungstabelle) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundeshförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ist eine technische Anlage nicht in den Abschreibungstabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zu Grunde gelegt werden.

Beispiel:

*Abschreibungs-Wert einer Anlage entspricht 10 Jahren
Betriebsübliche Nutzungsdauer 15 Jahre (10 Jahre*1,5=15 Jahre)*

→ Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, verbleiben noch mindestens 25 Prozent der betriebsüblichen Nutzungsdauer.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Energieeffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert beziehungsweise Systemnutzen, wie zum Beispiel eine wesentlich verbesserte Produktqualität, Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3 lit. c) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:

Dient das Vorhaben nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Absatz 3 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition"). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist⁶,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie Nummer: 2009/125 der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Oktober 2009 gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung der bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn sich das Angebot für die Generalüberholung auf diejenige Anlage bezieht, die durch die geförderte Anlage ersetzt werden soll. Zudem müssen die Bestandsanlage und die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, den gleichen maximalen Systemnutzen aufweisen. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

⁶ Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Wichtiger Hinweis:

Wie auf Seite 1 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 38 AGVO durch einen Vergleich mit einer (generalüberholten) Bestandsanlage zu ermitteln.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragstellung einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden

Ermittlung der Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen, die sowohl der Ressourcen- als auch der Energieeffizienz dienen

Enthält eine Maßnahme sowohl Energie- als auch Ressourceneffizienzelemente, ist für die Beantragung nach Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Umweltschutzbeihilfen) oder nach Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Energieeffizienzmaßnahmen) wesentlich, ob die Hauptmotivation der Investition in der Umweltschutzmaßnahme (Ressourceneffizienz) oder in der Energieeffizienzmaßnahme (Energieeffizienz) liegt.⁷

Wichtig:

Maßnahmen, die sowohl der Ressourceneffizienz als auch der Energieeffizienz dienen und die bei getrennter Betrachtung die zuvor genannten Kriterien für reine Energieeffizienz- und reine Ressourceneffizienz erfüllen, werden nach Artikel 36 Absatz 5 lit. a) beziehungsweise Artikel 38 Absatz 3 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gefördert. In diesen Fällen ist also keine Referenzkostenbetrachtung erforderlich.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)

Artikel 41 Absatz 6 lit. a) – lit. c) der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

⁷ Die „Hauptmotivation“ wird beim Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ anhand der Kohlenstoffdioxid-Einsparung ermittelt.

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

a) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Sofern eine Maßnahme ausschließlich dazu dient, die Kohlenstoffdioxid-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu senken und sich ansonsten kein weiterer Nutzenzuwachs für das antragstellende Unternehmen ergibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten beziehungsweise die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten und den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung.)

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzungen einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage, sofern diese allein dazu dient, den Bedarf an Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung zu reduzieren.
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellt. Die Bestandsanlage darf erst so lange in Betrieb sein, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 Prozent verbleiben (zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer siehe Infokasten Seite 6). Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximalen Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

- Bei erstmaligem Einbau einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (Referenztechnologie) zu ermitteln.
- Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heranzuziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine defekte Anlage ersetzt wird oder wenn eine Anlage ausgetauscht wird, die bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent verbleiben.
- Eine Referenzinvestition ist ebenfalls im Falle eines Anlagenaustausches heranzuziehen, wenn die neue Anlage zur Wärmebereitstellung einen deutlich höheren maximalen Systemnutzen für das antragstellende Unternehmen aufweist, als die Bestandsanlage. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung der Neuanlage deutlich über derjenigen der Altanlage liegt. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Ermittlung der Investitionskosten unter Anwendung des Artikels 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/ Verteilnetze)

Investitionskosten in die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme- und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46 Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme beziehungsweise Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die

Informationsblatt Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

gesamten Investitionskosten beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrags für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Maximaler Beihilfebetrags \leq Beihilfefähige Kosten - Betriebsgewinn

Der "Betriebsgewinn aus der Investition" gemäß Artikel 2 Nummer 39 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist wie folgt definiert:

"Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann."

Der erwartete Gewinn darf 0 sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Ermittlung des Betriebsgewinns

- a) Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz ist folgendermaßen zu ermitteln:
Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission (EU-Basissatz + 100 Basispunkte)
Den jeweils aktuellen EU-Basissatz finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html
- b) Die wirtschaftliche Lebensdauer ist mit 20 Jahren anzunehmen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind stichhaltig zu begründen.
- c) Die jährlichen Abschreibungsbeträge dürfen 1/20 des verbleibenden Eigenanteils der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Falls eine andere wirtschaftliche Lebensdauer gewählt wird, ist die Zahl 20 durch den gewählten Zeitraum zu ersetzen.
- d) Bezüglich der Wartungs- und Instandhaltungskosten darf im Jahr 1 maximal ein Wert in Höhe von 3 Prozent der förderfähigen Kosten angenommen werden. Für alle darauffolgenden Jahre darf zusätzlich ein Kostensteigerungsfaktor in Höhe von maximal 2 Prozent pro Jahr berücksichtigt werden.

Nachzulesen unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation_en

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.